

wobei der Verein insofern seine Rechnung finden dürfte, als er statt einer Uebernahme des p. p. H o s t m a n n mit angemessenem Gehalte, jüngere Arbeitskräfte mit geringeren Mitteln hier gewinnen könne, wornach jedenfalls weniger Ausgabe der Vereinscasse entstehen würde.

Nach längerer Debatte nahmen die Calenberg-Grubenhagenschen Commissarien obigen Vorschlag an, und wurde nunmehr folgende Fassung des §. beliebt:

die Abfindung der Beamten der Lüneburgschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt die Lüneburgsche Landschaft, erhält jedoch für die Lebenszeit des Administrators H o s t m a n n dazu einen Zuschuß von jährlich 200 Thaler Courant aus der vereinigten Brandcasse.

In Betreff obiger Reservation der hiesigen Landschaft hinsichtlich der Aufstellung und Befoldung des Personals der vereinigten Brandcasse, behielten sich die Lüneburgschen Herren Commissarien die Erklärung bis zur Verhandlung über den §. 6 bevor.

Zum §. 7 wurde es wünschenswerth gefunden, die Grundsätze einer Auseinandersetzung wegen des Reservefonds in dem betreffenden Falle im Voraus festgestellt zu sehen, und kam man nach Erwägung der Sache überein, daß es am angemessensten sein werde, bei der Theilung das Verhältniß der zur Zeit der Trennung bestehenden Subscription der resp. Landschaften zum Grunde zu legen. Es ward demnach folgende Fassung des zweiten Alinea beliebt:

„der Reservefond wird bei der Trennung des Vereins nach Verhältniß  
„der zur Zeit der Trennung bestehenden Subscriptions-Summen der  
„resp. Landschaften unter dieselben getheilt.“

Der §. 8 wurde Lüneburgscher Seits abgelehnt, weil er die Rechte der Lüneburgschen Landschaft allzusehr beschränke, und möglicherweise deren Interesse gefährde. Nach längerer Verhandlung kam man überein, der Lüneburgschen Landschaft für den beregten Fall ebenfalls das Kündigungsrecht zu reserviren, und demzufolge diesem §. am Schlusse hinzuzufügen:

Es steht ihr aber frei, in solchem Falle den Verein sofort zu kündigen, worauf nach Ablauf von zwei Jahren die Vereinbarung, wie im §. 7 bestimmt worden, aufhört.

Bei §. 9 fand sich weiter nichts zu erinnern, als daß nach Maßgabe der Lüneburgschen Landschafts-Verfassung die Vertrags-Urkunde von Seiten des Landschafts-Collegii des Fürstenthums Lüneburg zu vollziehen sein werde. Der §. erhielt demnach folgende Fassung:

Der vorstehende Vertrag ist nach erfolgter Genehmigung der beiden Landschaften von dem großen Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft und dem Landschafts-Collegium des Fürstenthums Lüneburg vollzogen zc.

Die Commission wandte sich nunmehr zu dem §. 6, die Mitwirkung zu der Legislation in Brandcassen-Sachen des Vereins betreffend.

Der Herr Regierungs-Commissair erläuterte des Mehreren, wie die Regierung bei den sich schroff gegenüberstehenden Forderungen der beiden Landschaften nur das im Entwurfe dargebotene Auskunftsmittel habe ausfindig machen können, und rieth zu dessen Annahme.

Von demselben wurde auf desfallige Anfrage der Lüneburgschen Commissarien erklärt, daß die Königliche Regierung dabei die erfolgte Organisation der beiden Landschaften vorausgesetzt habe, weil sich erst dann die Möglichkeit einer Beseitigung der bisherigen, wesentlich in dem Organismus der jetzigen